Produkt 5540 Friedhofswesen Erläuterungen zur Ermittlung des Deckungsgrades

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. November 2015 beschlossen, die Friedhofsgebühren mit einem Kostendeckungsgrad von 72% festzulegen; die zugrunde gelegte Kalkulation beruht auf dem Durchschnitt der Jahresergebnisse 2012 bis 2014.

Durch die Erhebung der Friedhofsgebühren werden neben einmaligen Leistungen (z.B. Nutzung Leichenhalle und/oder Kühlzelle, Bestattung) auch mehrjährige Leistungen (z.B. Überlassung und/oder Pflege von Grabstellen für die Dauer der Ruhefristen) der Gemeinde abgegolten.

Während die Gebühren für einmalige Leistungen im Jahr der Festsetzung in voller Höhe als Erträge zu betrachten sind und somit vollständig in die Berechnung des Kostendeckungsgrades für das jeweilige Jahr mit einfließen, verhält es sich bei den Gebühren für mehrjährige Leistungen anders. Hier wird nur ein anteiliger Ertrag im Jahr der Festsetzung berücksichtigt, der sich an der Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts (gekoppelt an die Ruhefristen) bemisst.

Beispiel 1:

Werden im Jahr 2016 für die Überlassung einer Grabstelle mit einer Ruhefrist von 25 Jahren 2.000 Euro erhoben, so fließen hieraus nur anteilige Erträge in Höhe von 1/25 – also 80 Euro in die Berechnung des Kostendeckungsgrades für das Jahr 2016 ein. Der restliche Betrag in Höhe von 1.920 Euro wird in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und über die Dauer der verbleibenden 24 Jahre mit jeweils 1/25 aufgelöst.

Im Gegenzug fließen jedoch die in Vorjahren erhobenen Gebühren für mehrjährige Leistungen ebenfalls anteilmäßig als Erträge in die Berechnung des Kostendeckungsgrades mit ein.

Im Rahmen der Umstellung auf die Doppik zum 1. Januar 2009 hat die Gemeinde für die Jahre 1992 bis 2005 im Rahmen eines Vereinfachungsverfahrens <u>auf Basis der Friedhofsgebühren für die Jahre 2002 bis 2006</u> einen durchschnittlichen jährlichen passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet; ab dem Jahr 2006 basiert der passive Rechnungsabgrenzungsposten auf den tatsächlichen Einzahlungen.

Da die Gebühren in den Vorjahren teilweise deutlich niedriger lagen, fallen auch die aus ihrer Auflösung entstehenden jährlichen Erträge dementsprechend geringer aus.

Beispiel 2:

Betrug die Gebühr für die Überlassung einer Grabstelle in früheren Jahren nicht wie in Beispiel 1 dargestellt 2.000 Euro, sondern nur 1.500 Euro, so fließen aus diesen Jahren auch nur anteilige Erträge in Höhe von 1/25 – also 60 Euro anstelle der oben genannten 80 Euro in die Berechnung des Kostendeckungsgrades für 2016 ein.

So erklärt sich, dass der Ist-Deckungsgrad des Jahres 2016 nicht bei den geplanten 72% liegen kann. Das vorläufige Jahresergebnis (Veränderungen sind noch möglich, da interne Umlagen noch nicht vollständig berücksichtigt sind) weist für das Produkt 5540 Friedhofswesen einen Ist-Deckungsgrad von rd. 61% aus.

Würde man bei den darin enthaltenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten anstelle der Erträge (unter Berücksichtigung der Bildung und Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten) die tatsächlichen Einzahlungen berücksichtigen, ergäbe sich hieraus bei ansonsten unveränderten Werten ein Ist-Kostendeckungsgrad von rd. 73% für das Jahr 2016. Im Jahr 2015 läge der Ist-Kostendeckungsgrad in diesem Fall sogar bei rd. 74% (anstelle der ausgewiesenen rd. 62%).